Geruchsemmissionen bei Arbeiten mit Beschichtungen

Inhalt

1. Ausgangslage / Geltungsbereich 1
2. Gesetzliche Grundlagen 1
3. Gesundheitliche Gefahren Mensch und Umwelt 1
4. Ausführungsvorschriften / Arbeitsschutz für den Ausführenden 2
5. Allfällige Rechtliche Konsequenzen 2
6. Mustervorlage 2

1. Ausgangslage / Geltungsbereich

Bei der Verarbeitung von Flüssigkunststoffen können unangenehme Emissionen für Mensch und Umwelt entstehen. Nicht selten entstehen für die involvierten Personen in der Umgebung der Verarbeitungsstelle unangenehme Geruchsbelästigungen, die sie hinsichtlich allfälliger Gesundheitsschädigungen usw. verunsichern. Dieses Merkblatt weist auf verschiedene Randbedingungen und Vorschriften hin, die im Zusammenhang von Arbeiten mit Flüssigkunststoffen (vor allem PMMA-Harze) im Vorfeld und während der Verarbeitung unbedingt zu beachten sind.

2. Gesetzliche Grundlagen

Es gibt verschiedene Gesetzliche Grundlagen, Verordnungen usw. in denen der Umgang mit gesundheits- und/oder umweltgefährdenden Stoffen geregelt ist. Sei dies im Umweltschutzgesetzt, in der Luftreinhalteverordnung oder auf zivilrechtlicher Ebene im ZGB Art. 684 (Nachbarrecht). Auch auf kantonaler Ebene gibt es diverse Kantone, Gemeinden und Städte, die z.B. Geruchsbelästigungen o.ä. in ihren Polizeiverordnungen, Immissionsschutz-Reglementen usw. regeln.

Laut Gesetzgebung darf der zulässige MAK-Wert (maximale Arbeitsplatzkonzentration) von 50 ppm oder 210 mg/m^3 bei Arbeiten mit dauerhafter und gleichmässiger Belastung nicht überschritten werden.

Die entsprechenden Vorschriften sind vom Planer und Unternehmer bereits in der Planungsphase vor Baubeginn entsprechend zu konsultieren.

3. Gesundheitliche Gefahren Mensch und Umwelt

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass Arbeiten mit Flüssigkunststoffen, sofern alle relevanten Vorschriften und Verarbeitungsrichtlinien eingehalten werden, für Mensch und Natur keine Gefahr darstellen und ungefährlich sind. Meistens sind es Geruchsbelästigungen die zu unangenehmen Reklamationen und Beschwerden führen. Im Gegensatz zu Kohlenmonoxid (Rauchgas), sind z.B. PMMA-Harze die als Reaktionsteile verschiedene Monomere enthalten, sehr leicht wahrnehmbar. Geruchsemmissionen kann man minimieren, nicht aber ganz ausschliessen.

4. Ausführungsvorschriften / Arbeitsschutz für den Ausführenden

Grundsätzlich sind die Vorgaben und Ausführungsvorschriften der Lieferanten strikte einzuhalten. Allenfalls sind, je nach Produkt und Lieferant, verschiedene Vorsichtsmassnahmen nötig. Die Ausführung von Flüssigkunststoffarbeiten soll nur von Fachfirmen mit entsprechendem Fachpersonal ausgeführt werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von bewohnten Räumen (auch wenn die Arbeiten im Freien stattfinden) ist es empfehlenswert, die Bewohner darauf aufmerksam zu machen, während den Beschichtungsarbeiten Türen und Fenster geschlossen zu halten, damit sich der Geruch der Monomere nicht in der Wohnung ausbreitet. Bei Arbeiten in Innenräumen ist die Ausarbeitung eines Lüftungskonzeptes unumgänglich. Kann die Einhaltung des Grenzwertes nicht sichergestellt werden, müssen zusätzliche Massnahmen ergriffen werden.

Als ausführende Unternehmung ist auch zu beachten, dass gemäss Arbeitsgesetz Art. 6 der Unternehmer verpflichtet ist, seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen, auszubilden und die nötige Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. (→ siehe auch Wegleitung zum Arbeitsgesetz, seco).

5. Allfällige Rechtliche Konsequenzen

Werden die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten, kann dies zu rechtlichen Konsequenzen führen. Dies kann von einer "einfachen" Busse für Geruchsbelästigung bis zu einem Baustopp oder einem zivilrechtlichen Verfahren führen.

6. Mustervorlage

Ist bei der Planung der Arbeiten schon ersichtlich, dass Drittpersonen von allfälligen Emissionen betroffen werden könnten, kann mit einem Informationsschreiben vielmals präventiv eine allfällige Reklamation verhindert werden und spart sich so viel Ärger und Unannehmlichkeiten. Siehe hierfür → PAV-A 09b «Mustervorlage Informationsschreiben Geruchsemmissionen bei Arbeiten mit Beschichtungen».

Haftungsausschluss
PAVI**DENSA** ist darum bemüht, dass die Informationen auf den Empfehlungen korrekt sind. Sie beziehen sich auf Normalfälle und beruhen auf den Kenntnissen und Erfahrungen der PAVI**DENSA**-Fachgruppenmitglieder. PAVI**DENSA** kann aber keine Gewähr bezüglich ihrer Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Eignung gewähren. PAVI**DENSA** schliesst die eigene Haftung und sonstige Verantwortung für allfällige Fehler oder Unterlassungen sowie für die Folgen der Benutzung der Empfehlungen aus.